Mandanteninformation

zur E-Rechnung ab 1.1.2027

Erweiterte Pflicht zur Nutzung – Praxisleitfaden für sichere Rechnungsprozesse

Seit 2025 gelten neue umsatzsteuerliche Vorgaben für elektronische Rechnungen. Während inländische Unternehmen bereits seit dem 1.1.2025 in der Lage sein müssen, E-Rechnungen zu empfangen, bestehen für deren Ausstellung noch Übergangsregelungen. Zum 1.1.2027 tritt die nächste wichtige Stufe in Kraft: Für viele größere Unternehmen wird die Ausstellung von E-Rechnungen bei inländischen B2B-Umsätzen verpflichtend.

Im Folgenden erfahren Sie, welche Unternehmen und Umsätze ab 2027 von der erweiterten E-Rechnungspflicht betroffen sind, welche Anforderungen an Empfang, Ausstellung und Validierung gelten und was für sichere Rechnungsprozesse in der Praxis zu beachten ist.

Inhaltsübersicht

Auslaufen der Übergangsregelung mit dem 31.12.2026 1

Empfang einer E-Rechnung 2-4

a) Pflicht für alle Unternehmer 2

b) Prozessschritte 3

c) Validierung einer E-Rechnung 4

Ausstellung von E-Rechnungen 5-9

a) Betroffene Unternehmer 5

b) Betroffene Umsätze 6

c) Dateiformat 7

d) Prozess 8

e) Rechnungsangaben und Sonderfälle 9

Umsatzsteuerliche Folgen einer fehlenden oder unzureichenden Prüfung 10

Leseprobe Mandanteninformation

Auslaufen der Übergangsregelung mit dem 31.12.2026

1 Mit dem 1.1.2025 wurde eine grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für umsatzsteuerliche Zwecke bei Leistungen zwischen Unternehmern im Inland eingeführt. Begleitet wird dies durch umfangreiche Übergangsregelungen für die Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen. Zu beachten ist, dass die generelle Übergangsregelung nun zum 31.12.2026 ausläuft. Eine weitere Übergangsregelung zum (wahlweisen) Verzicht auf E-Rechnungen existiert für in 2027 ausgeführte Umsätze, wenn der Gesamtumsatz des die Rechnung ausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800 000 € betragen hat. Mit anderen Worten: Wenn der leistende Unternehmer **in 2026 Umsätze größer 800 000 €** getätigt hat, muss er verpflichtend ab 1.1.2027 bei Leistungen an andere inländische Unternehmer E-Rechnungen ausstellen.

Daneben hat die **FinVerw** aktuell mit Schreiben vom 15.10.2026 (Az. III C 5 – S 7287-a/00019/021/017) zu weiteren Praxisfragen Stellung genommen.

Bei der Umsetzung der umsatzsteuerlichen Vorgaben sollten Unternehmer beachten, dass die E-Rechnung Möglichkeiten bietet, **Prozesse zu automatisieren** und damit Effizienzgewinne zu erzielen. Mit der E-Rechnung liegen strukturierte Daten vor, welche genutzt werden können, um sowohl beim Rechnungseingang als auch beim Rechnungsausgang Automatisierungen zu etablieren und Fehlerquellen infolge manueller Eingaben oder Eingriffe zu reduzieren. Prozesse können durchgängig mittels der elektronischen Rechnungen abgewickelt werden. Die verbesserte Datenqualität kann auch genutzt werden, um Rechnungseingänge automatisiert mit Bestellvorgängen sowie weiteren bereits vorhandenen Daten und Unterlagen abzugleichen.

Empfang einer E-Rechnung

a) Pflicht für alle Unternehmer

Hinsichtlich des Zeitplans zur Einführung der E-Rechnungen in der Praxis ist für Unternehmer zu unterscheiden zwischen 2

- Eingangsrechnungen für empfangene Lieferungen oder Leistungen und
- Ausgangsrechnungen für selbst erbrachte Lieferungen oder Leistungen.

Jeder umsatzsteuerliche Unternehmer muss seit dem 1.1.2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfan-

Mandanteninformation zur E-Rechnung ab 2027

Machen Sie Ihre Mandanten fit für die E-Rechnung 2027

Ab 1.1.2027 wird die Ausstellung von E-Rechnungen für viele größere Unternehmen verpflichtend: Wer im Jahr 2026 einen Gesamtumsatz von mehr als 800.000 Euro erzielt hat, muss für die von der E-Rechnungspflicht erfassten inländischen B2B-Umsätze ab 1.1.2027 E-Rechnungen im vorgeschriebenen strukturierten Format ausstellen. Gleichzeitig sollten Unternehmen ihre Eingangsrechnungen so prüfen, dass falsche Formate, fehlerhafte Inhalte und Betrugsversuche erkannt werden, bevor es zu unberechtigten Zahlungen oder einem unzulässigen Vorsteuerabzug kommt.

Unsere kompakte Mandanteninformation erläutert die neuen Anforderungen und zeigt anhand von Checklisten, Prüfprozessen und Praxisfällen, was Unternehmen jetzt konkret vorbereiten sollten.

Bestellschein

Jetzt ausfüllen und faxen an: **0228 724-9601**

oder Scan per E-Mail an: **kundenservice@stollfuss.de**

Mandanteninformation zur E-Rechnung ab 2027

Umfang: 8 Seiten, DIN A4, zweifarbig

Hiermit bestelle ich (bitte ankreuzen)

☐ PDF-Datei ☐ Print, _____ Stück (Mindestabnahme: 20)

Name

Firma/Institution

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

Mandanteninformation E-Rechnung PDF: 219 €*

Mandanteninformation E-Rechnung Print:
20-49 Stück: 4,50 €/Stück*
50-99 Stück: 4,35 €/Stück*
100-199 Stück: 4,20 €/Stück*
ab 200 Stück: 4 €/Stück*

*alle Preise zzgl. USt.

Lefebvre Stollfuß

Lefebvre Stollfuß - Zweigniederlassung der Lefebvre GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn.